

Vorschlag für das Regierungsprogramm 2013 bis 2018

Förderung des gemeinnützigen Stiftungsstandorts Österreich

Mehr als 110.000 gemeinnützige Stiftungen fördern europaweit Bildung, Forschung, Kultur, soziale Arbeit und Entwicklungshilfe mit einem Volumen von geschätzten 83 bis 150 Mrd. Euro. Die Ausschüttungen gemeinnütziger Stiftungen betragen in der Schweiz pro Jahr rund 1 Milliarde Euro, in Deutschland 15 Milliarden Euro. Wären die gemeinnützigen Stiftungsausschüttungen in Österreich auf ähnlichem Niveau, würden jährlich rund 1 Milliarde Euro zur Verfügung stehen.

Um den gemeinnützigen Stiftungsstandort zu stärken und das gesellschaftliche Engagement der Stifter zu unterstützen, werden folgende Maßnahmen realisiert:

1. Aufbauend auf das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, dem Vorschlag für ein Europäisches Stiftungsrecht sowie dem Privatstiftungsgesetz wird ein zeitgemäßes, gemeinnütziges Stiftungsrecht entwickelt.
2. Um die spezielle Rolle gemeinnütziger Stiftungen zu stärken, werden diese – analog zu den KESt-befreiten Ausschüttungen eigennützigen Stiftungen – KESt-befreit.
3. Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen werden bis zur Höhe von zwei Mio. Euro – analog der Spendenabsetzbarkeit – absetzbar. Diese können über zehn Jahre aktiviert werden.
4. Das Unmittelbarkeitserfordernis der Bundesabgabenordnung (34ff BAO) entfällt bei Ausschüttungen an spendenbegünstigte Organisationen.
5. 95% aller Privatstiftungen sind derzeit nicht gemeinnützig. Um ihnen analog zu Unternehmen und Privatpersonen Steuervorteile beim Spenden zu gewähren, kann bei Ausschüttungen an spendenbegünstigte Einrichtungen nach § 4a Abs. 3 bis 6 EStG die fiktive KESt von der Zwischensteuer abgezogen werden.

Warum braucht es ein neues gemeinnütziges Stiftungsrecht und steuerliche Anreize?

Können nicht eigennützige Privatstiftungen auch diese Rolle spielen?

Selbstverständlich muss die steuerliche Benachteiligung der Privatstiftung beim Spenden an begünstigte Organisationen gegenüber Privatpersonen und Unternehmen beseitigt werden. So zahlen diese Stiftungen zwar keine KESt auf Spenden, können sich im Gegenzug aber auch nicht die 25% von der Zwischensteuer zurückholen. Damit zahlen diese ihre Spende vom versteuerten Gewinn. Es ist daher zur Förderung der Spendentätigkeit notwendig, die Abzugsfähigkeit auch bei KESt-befreiten Zuwendungen von der Zwischensteuer (Zwischen-KöSt-Rückerstattung) vorzusehen. Ein wesentlicher Punkt beim Mäzenatentum ist die unmittelbare Mitwirkung des Stifters und seiner Familie im Vorstand – und dies ist in einer gemischten Privatstiftung idR. nicht möglich. Daher braucht es reine gemeinnützige Stiftungen.

Welche steuerlichen Anreize braucht es für gemeinnützige Stiftungen?

Erstens müssen die Errichtung einer Stiftung sowie spätere Zuwendungen steuerlich bis zu einer Höhe von 2 Mio. Euro absetzbar sein (aktivierbar über 10 Jahre – siehe deutsches Modell) und damit die Neugründung und Zustiftungen begünstigen. Dazu braucht es eine Ausnahme von der bestehenden 3-Jahresregel – erst nach dieser Zeit kann um die Spendenbegünstigung angesucht werden – und ein eigenes Anerkennungsverfahren beim Finanzamt 1/23.

Zweitens sind gemeinnützige Stiftungen anders als privatnützige nicht (!) KESt-befreit, d.h. die Erträge aus dem für den gemeinnützigen Zweck gewidmeten Stiftungskapital werden um 25% geschmälert. Gemeinnützige Privatstiftungen sind den eigennützigen Privatstiftungen bei der Kapitalertragssteuer gleich zu setzen und für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6 EStG von der KESt zu befreien.

Drittens kommt eine Befreiung von der 2,5 prozentigen Stiftungseingangssteuer für die Zuwendung von Vermögenswerten an eine Privatstiftung durch lebende Personen nur dann in Betracht, wenn diese ausschließlich gemeinnützig/mildtätig ist. Zuwendungen von Todes wegen zu gemeinnützigen Zwecken sind bisher nicht von der Steuerbefreiung erfasst. Sie sollten aber ebenfalls befreit und damit den Zuwendungen unter Lebenden gleichgestellt sein.

Welche Probleme haben gemeinnützige Stiftungen heute?

Stiftungen werden – anders als klassische gemeinnützige Organisationen – oft nicht selber tätig sondern unterstützen andere NPOs. Dem steht die Verpflichtung zur „Unmittelbarkeit“ lt. BAO entgegen. Förder-Stiftungen verlieren dadurch die Gemeinnützigkeit und werden steuerpflichtig. Für die Stiftung NEU ist eine Ausnahme von der Verpflichtung zur „Unmittelbarkeit“ vorzusehen, wenn diese an begünstigte Organisationen ausschütten (siehe auch Spendensammelvereine lt. EST).

Meldepflicht: Gemeinnützige Privatstiftungen müssen – anders als Bundes- oder Landesstiftungen – die Begünstigten laufend an das Finanzamt melden. Diese nachvollziehbare Regelung für Privatstiftungen, die an Familienmitglieder ausschütten, macht im gemeinnützigen Bereich weder einen Sinn, noch ist sie bei einer großen Zahl an Begünstigten praktikabel. Sie verursacht nur einen hohen Verwaltungsaufwand.

Braucht es ein neues Stiftungsrecht?

Der Fundraising Verband Austria geht davon aus, dass die oben angesprochenen Verbesserungen - wie die Mitwirkungsmöglichkeit des Stifters/der Stifterin (und ihrer Familien), die steuerlichen Ausnahmen, der Wegfall der Unmittelbarkeit sowie der Meldepflicht, die behördliche Aufsicht, das Thema Transparenz und weitere nachteilige Regelungen im Privatstiftungsgesetz – nicht durch eine Änderung des Privatstiftungsgesetzes erreicht werden können. Daher ist von einem neuen Stiftungsrecht

auszugehen. Wieweit sich dieses durch eine umfassende Novelle aus dem bestehenden Bundesstiftungsrecht entwickelt (Anmerkung: Problem der Rechtsanpassung der Landesstiftungsgesetze) oder sich an das derzeit in Diskussion und voraussichtlich ab 2014 geltende „Europäische Stiftungsstatut“ anlehnt oder gänzlich neu zu entwickeln sein wird, bleibt einer eingehenden Diskussion überlassen.

Faktum ist, dass Österreich ohne umfassende Neuregelung den Anschluss an den internationalen Stiftungsmarkt weiter verlieren wird.